# Neue Phänomene bei der Handynutzung durch Kinder und Jugendliche

Presse- und Fernsehberichte über Videos und Bilder mit brutalen und teilweise illegalen Inhalten auf den Handys von Kindern und Jugendlichen verunsichern derzeit viele Eltern und Pädagogen. Sorge bereitet insbesondere die Weiterverbreitung des Bildmaterials mit Hilfe moderner Übertragungstechniken.

## Handelt es sich dabei um Einzelfälle?

Es gibt keine konkreten statistischen Erhebungen bezüglich der Verbreitung von Gewalt- und Pornobildern auf Schülerhandys. Allerdings haben ca. 70 % aller Jugendlichen ein Handy, davon ca. 34 % der 10jährigen und 94 % der 17jährigen (Quelle: Jugend und Geld 2005, Institut für Jugendforschung, München). Betrachtet man zudem die leichte Beschaffung solcher Bilder über das Internet, so sollte das Thema jedenfalls nicht bagatellisiert werden. Auch die Anzahl der Anfragen von Eltern, Schulen und aus der Jugendhilfe zum Thema hat zugenommen.

## „Happy Slapping“:

Als Happy Slapping (englisch für „Fröhliches Schlagen“) wird ein grundloser Angriff auf meist unbekannte Personen bezeichnet. Dieser Trend begann vor etwa drei Jahren in England. Jugendliche greifen, meist in der Überzahl, willkürlich Passanten an und nehmen ihre Gewalttaten mit dem Foto-Handy auf. Diese Aufnahmen werden anschließend im Internet veröffentlicht. Teilweise werden Gewaltszenen nur inszeniert, um sie zu filmen und anschließend verbreiten zu können.



Arbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz
Landesstelle NRW e.V.
Poststr. 15 – 23, 50676 Köln
Tel.: (0221) 931392-0, Fax: (0221) 931392-20
Email: info@mail.ajs.nrw.de
www.ajs.nrw.de

Landeskriminalamt NRW
Dezernat 34
Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf
Tel.: (0211) 939 – 3406, Fax: (0211) 939 – 3409
eMail: vorbeugung@mail.lka.nrw.de
**www.lka.NRW.de**

Die Tatverdächtigen, welche unmittelbar auf das Opfer einwirken, machen sich je nach Fallgestaltung wegen einer einfachen/gefährlichen Körperverletzung, Nötigung, Freiheitsberaubung und/oder Beleidigung strafbar. Zudem kommt eine Anstiftung in Betracht, wenn ein Auftrag zur Misshandlung erteilt wird, um hiervon eine Bildaufzeichnung herstellen zu können.

Auch derjenige, der nicht unmittelbar auf das Opfer einwirkt, jedoch eine Bildaufzeichnung von der Gewalttat herstellt, kann sich gemäß § 185 StGB strafbar machen, wenn die Aufzeichnung anschließend (auch durch Dritte) verbreitet wird.

Unter den engen Voraussetzungen des § 201a StGB, d.h. wenn sich das Opfer zum Zeitpunkt der Bildaufzeichnung in einer Wohnung oder einem anderen gegen Einblick besonders geschützten Raum, z. B. Umkleidekabine, befindet, können sowohl das Herstellen als auch das Verbreiten der Bildaufzeichnung als Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, § 201 a StGB, strafbar sein.

Der Besitz von Videofilmen und Bildmaterial mit o. g. Inhalten ist nicht strafbar.

**„Snuff-Videos“:**

Neben Happy Slapping werden von den Schülerinnen und Schülern auch Filme und Bilder mit pornographischem Inhalt sowie reale und nachgestellte Demütigungen, Vergewaltigungen, Sodomie-Szenen und brutale Morde sowie Hinrichtungen per Handy versendet. In der Jugendsprache werden diese Bilder und Videos meist als



Arbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz
Landesstelle NRW e.V.
Poststr. 15 – 23, 50676 Köln
Tel.: (0221) 931392-0, Fax: (0221) 931392-20
Email: info@mail.ajs.nrw.de
www.ajs.nrw.de

Landeskriminalamt NRW
Dezernat 34
Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf
Tel.: (0211) 939 – 3406, Fax: (0211) 939 – 3409
eMail: vorbeugung@mail.lka.nrw.de
**www.lka.NRW.de**

„Snuff-Videos“ (englisch von „to snuff out“ = jemanden auslöschen) bezeichnet.

Diese Art von Bilddarstellungen und Videofilmen, auf denen unter anderem Menschen auf grausame Art gefoltert und hingerichtet werden, sind aus dem Internet downloadbar. Den Jugendlichen, die diese Videos meistens auf den Schulhöfen tauschen, kommt es unter anderem auch darauf an, das brutalste Video „an Land“ gezogen zu haben und hierfür von ihren Mitschülern Lob und Anerkennung zu erhalten. Unter dem entstehenden Gruppendruck wird immer neues Material aus dem Internet herunter geladen und weiter verbreitet. Die Inhalte können nicht nur zu einer höheren Gewaltbereitschaft, sondern auch zu psychischen Beeinträchtigungen führen. Ess- und Schlafstörungen können die Folge eines regelmäßigen Konsums dieser Filme sein.

Der Besitz von Videos und Bildmaterial mit vorgenannten Inhalten ist straflos.

**Wann liegt beim Versenden von Gewalt- oder Pornobildern auf andere Handys eine Straftat vor?**

Gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 StGB macht sich strafbar, wer vorsätzlich Schriften (zu denen auch digitale Bilder oder Videos zählen, § 11 Abs. 3 StGB), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, *einer Person unter achtzehn Jahren* anbietet, überlässt oder zugänglich macht. Bereits das Versenden von Bildern des so beschriebenen Inhalts an einen anderen Minderjährigen, z. B. mittels Bluetooth, ist also strafbar.



Arbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz
Landesstelle NRW e.V.
Poststr. 15 – 23, 50676 Köln
Tel.: (0221) 931392-0, Fax: (0221) 931392-20
Email: info@mail.ajs.nrw.de
www.ajs.nrw.de

Landeskriminalamt NRW
Dezernat 34
Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf
Tel.: (0211) 939 – 3406, Fax: (0211) 939 – 3409
eMail: vorbeugung@mail.lka.nrw.de
**www.lka.NRW.de**

Ebenso strafbar ist es gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 StGB solche Bilder zu verbreiten oder gemäß Nr. 2 öffentlich zugänglich zu machen. Im Gegensatz zur vorherigen Variante ist dabei unerheblich, ob dieses Zugänglichmachen oder Verbreiten gegenüber Minderjährigen erfolgt. Allerdings liegt die Strafbarkeit eben erst vor, wenn ein Bild an einen unbestimmten Empfängerkreis gerichtet sein soll; Individualkommunikation zwischen Handys fällt grundsätzlich nicht darunter. (Zu weiteren Varianten und Einschränkungen siehe die übrigen Bestimmungen des § 131 StGB.)

In ähnlicher Weise stellt § 184 StGB das Versenden pornographischer Bilder unter Strafe. Diese dürfen gemäß § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht einer *Person unter achtzehn Jahren* zugänglich gemacht werden. Ebenso dürfen sie gemäß Abs. 1 Nr. 2 nicht an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist (z.B. Schulhof), ausgestellt, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden. (Zu weiteren Varianten siehe §§ 184-184c StGB.)

Strafbar machen sich Personen, die bei Begehung der Tat vierzehn Jahre alt sind.

**Wie kommen die Inhalte auf die Handys?**

Die Erstellung von Fotos oder Videos für das sogenannte „Happy Slapping“ sind mit jedem Handy mit eingebauter Kamera möglich.
Snuff-Videos stammen in der Regel aus Quellen im Internet. Um Kosten für den relativ teuren Internet-Zugang über das Handy zu sparen, werden diese Bilder und Videos in der Regel zunächst auf dem heimischen PC herunter geladen und von dort auf die Handys übersandt. Der Austausch der Bilder und Videos von Handy zu Handy kann per MMS (Multimedia Messaging Service), Bluetooth oder Infrarot-Schnittstellen erfolgen. Um auch hier Kosten für MMS zu sparen, erfolgt der Austausch fast ausschließlich über die drahtlosen Übertragungsformen des Bluetooth und der Infrarot-



Arbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz
Landesstelle NRW e.V.
Poststr. 15 – 23, 50676 Köln
Tel.: (0221) 931392-0, Fax: (0221) 931392-20
Email: info@mail.ajs.nrw.de
www.ajs.nrw.de

Landeskriminalamt NRW
Dezernat 34
Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf
Tel.: (0211) 939 – 3406, Fax: (0211) 939 – 3409
eMail: vorbeugung@mail.lka.nrw.de
**www.lka.NRW.de**

Schnittstellen. Hiermit kann man Bilder und Videos in geringem Umkreis kostenlos von Handy zu Handy versenden, wenn diese Funktion auf dem Handy aktiviert ist.

**Ist dies ein neues Phänomen?**

Es ist nichts Neues, dass Abbildungen mit gewaltverherrlichendem oder pornographischem Inhalt auch auf Kinder und Jugendliche einen gewissen Reiz ausüben können. Auch die Erniedrigung anderer Personen durch Verbreitung entwürdigender Darstellungen wird oftmals als Mittel zur Ausgrenzung oder - wenn es dauerhaft gegen bestimmte Personen angewendet wird - zum Mobbing genutzt. Die Gefahren im Internet durch frei zugängliche Angebote diesen Inhalts sind bekannt und es wird bereits mit zahlreichen pädagogischen, technischen (z.B. Filterprogramme) und gesetzgeberischen Maßnahmen dagegen angegangen.

Neu ist, dass sich die bisher aus dem Internet bekannten Gefährdungen auf die Handys verlagern. Problematisch ist hierbei, dass nunmehr im Gegensatz zu einem Computer mit Bildschirm und Verlaufsprotokoll die Wahrnehmung bzw. Kontrolle der auf dem Handy abgerufenen Inhalte für Dritte (also z. B. Eltern und Lehrer) ohne Einwilligung des Jugendlichen, dem das Handy gehört, kaum möglich ist. Ebenso neu ist die leichte und flächendeckende Möglichkeit der Verbreitung von Bildern und Videos aufgrund der (immer noch zunehmenden) Ausstattung der Kinder und Jugendlichen mit geeigneten Handys.



Arbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz
Landesstelle NRW e.V.
Poststr. 15 – 23, 50676 Köln
Tel.: (0221) 931392-0, Fax: (0221) 931392-20
Email: info@mail.ajs.nrw.de
www.ajs.nrw.de

Landeskriminalamt NRW
Dezernat 34
Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf
Tel.: (0211) 939 – 3406, Fax: (0211) 939 – 3409
eMail: vorbeugung@mail.lka.nrw.de
**www.lka.NRW.de**

**Ist es sinnvoll, dem Problem mit einem totalen Handyverbot an Schulen zu begegnen?**

Dies hängt sicherlich von der konkreten Situation an einer Schule ab und sollte von jeder Schule selbst beurteilt werden. Für ein solches Verbot spricht, dass ein Missbrauch der Handys - zumindest innerhalb der Schulzeiten - wesentlich eingeschränkt wird. Dann ist aber auch eine konsequente Umsetzung und Kontrolle des Verbots erforderlich, sonst macht eine solche Maßnahme wenig Sinn. Die Schulen müssen sich im Klaren sein, dass dies zumindest zu Beginn sehr aufwändig und zeitintensiv sein kann. Ebenso ist die Verhältnismäßigkeit eines totalen Handyverbots zu überprüfen, wenn bisher wenig oder keine Fälle problematischer Inhalte auf Handys oder des sonstigen Missbrauchs bekannt geworden sind. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Kinder und Jugendlichen ihre missbräuchliche Handynutzung von der Schul– in die Freizeit verlagern und das Problem damit nicht gelöst wird. Als Alternative zum Verbot sollte eine intensive Aufklärung über den verantwortungsvollen und sicheren Umgang mit Mobiltelefonen in Betracht gezogen werden.

**Dürfen Handys von der Schule oder Polizei (Rechtslage NRW) weggenommen werden?**

Schülerinnen und Schüler haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen (§ 42 Abs. 3 Satz 3 Schulgesetz NRW – SchulG -). Wenn Schülerinnen und Schüler ihre Pflichten verletzen, können gemäß § 53 Abs. 1 SchulG unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erzieherische Einwirkungen angewendet werden. Hierzu gehört ausdrücklich die zeitweise Wegnahme von Gegenständen gemäß § 53 Abs. 2 SchulG. Eine solche Pflichtverletzung liegt z. B. vor, wenn gegen die Schulordnung oder Anordnungen der Schulleitung (also z. B. ein Handyverbot) verstoßen wird.



Arbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz
Landesstelle NRW e.V.
Poststr. 15 – 23, 50676 Köln
Tel.: (0221) 931392-0, Fax: (0221) 931392-20
Email: info@mail.ajs.nrw.de
www.ajs.nrw.de

Landeskriminalamt NRW
Dezernat 34
Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf
Tel.: (0211) 939 – 3406, Fax: (0211) 939 – 3409
eMail: vorbeugung@mail.lka.nrw.de
**www.lka.NRW.de**

Ist die Handynutzung an einer Schule grundsätzlich erlaubt, kann eine Pflichtverletzung aber darin bestehen, dass die konkrete Nutzung des Handys in Form des Versendens oder Betrachtens von Gewalt- und Pornobildern eine geordnete Unterrichts- oder Erziehungsarbeit stört oder andere Personen gefährdet. Auch in diesen Fällen ist eine Wegnahme grundsätzlich zulässig.

Die Polizei darf im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß § 43 Nr. 1 Polizeigesetz NRW das Handy nur sicherstellen, wenn dadurch eine gegenwärtige Gefahr abgewehrt werden kann. Die Gefahrenlage wird zumeist in der möglichen Begehung einer Straftat durch einen Verstoß gegen §§ 131, 184 StGB bestehen. Aus Sicht der Polizei muss jedenfalls im konkreten Fall eine solche Gefahr anzunehmen sein. Es muss also eine Person den Eindruck erwecken, in nächster Zukunft z. B. einem anderen Minderjährigen pornographische Bilder zu senden.

Besteht der Verdacht, dass von einem Handy aus bereits Straftaten begangen worden sind, so kann es als Beweisgegenstand gemäß §§ 94 ff. Strafprozessordnung - StPO - sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden.

**Darf der Inhalt der Handys von der Schule oder Polizei eingesehen werden?**

Mit Genehmigung des Inhabers des Handys grundsätzlich ja; diese Genehmigung muss aber freiwillig und nicht aus einer Zwangslage heraus erfolgt sein. Besteht der Verdacht, dass mit dem fraglichen Handy eine Straftat begangen wurde, darf gegen den Willen des Inhabers eine gebotene Einsicht gemäß § 110 (1) StPO durch die Staatsanwaltschaft und auf deren Anordnung auch durch ihre Ermittlungpersonen (§ 152 GVG) erfolgen.



Arbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz
Landesstelle NRW e.V.
Poststr. 15 – 23, 50676 Köln
Tel.: (0221) 931392-0, Fax: (0221) 931392-20
Email: info@mail.ajs.nrw.de
www.ajs.nrw.de

Landeskriminalamt NRW
Dezernat 34
Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf
Tel.: (0211) 939 – 3406, Fax: (0211) 939 – 3409
eMail: vorbeugung@mail.lka.nrw.de
**www.lka.NRW.de**

**Was können Eltern und Schulen tun, um den Handymissbrauch zu verhindern?**

Aufklären, Vorbeugen und Grenzen setzen!
Es ist wichtig, die Gefahren von Gewalt und Pornographie zu thematisieren. Das Thema kann als Anlass genommen werden, nicht nur über die konkreten Gefahren und rechtlichen Bestimmungen aufzuklären, sondern den Kindern und Jugendlichen die dahinterstehenden ethisch-moralischen Grundsätze näher zu bringen. Oftmals fehlt hier ein entsprechendes Unrechtsbewusstsein.

Das Handy ist für viele Kinder und Jugendliche heutzutage ein aus ihrem Alltag nicht mehr wegzudenkender Gegenstand. Eltern und Lehrer sollten sich über die aktuellen technischen Möglichkeiten der Handys informieren, um sprech – und handlungsfähig zu sein. Bei jüngeren Kindern ist von den Eltern zu überlegen, ob ihr Kind ein Handy mit Bluetooth-Funktion benötigt oder auch ein einfacheres Gerät mit weniger Funktionen ausreichend ist.

Misstrauen und überstrenge Verbote führen in der Regel eher dazu, dass die Kinder und Jugendlichen die Aktivitäten auf ihren Handys verheimlichen. Hierdurch geben die Aufsichtspersonen aber ihre Einflussmöglichkeiten möglicherweise vorschnell aus der Hand. Der Missbrauch des Handys kann jedoch vor allem durch geeignete pädagogische Maßnahmen in der Schule, in der Jugendhilfe aber natürlich auch zu Hause schon im Vorfeld verhindert werden. Je nach Fallgestaltung kann ein zeitweises Handyverbot durch die Eltern den Kindern aber auch deutlich machen, dass der Missbrauch des Handys nicht geduldet wird.



Arbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz
Landesstelle NRW e.V.
Poststr. 15 – 23, 50676 Köln
Tel.: (0221) 931392-0, Fax: (0221) 931392-20
Email: info@mail.ajs.nrw.de
www.ajs.nrw.de

Landeskriminalamt NRW
Dezernat 34
Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf
Tel.: (0211) 939 – 3406, Fax: (0211) 939 – 3409
eMail: vorbeugung@mail.lka.nrw.de
**www.lka.NRW.de**

Was ganz klar sein muss: Bestimmte Grenzen dürfen von den Kinder und Jugendlichen nicht überschritten werden. Das Versenden von Gewalt- und Pornobildern kann schnell im strafbaren Bereich liegen, es handelt sich also nicht lediglich um eine pubertäre Prahlerei. Die Schule sollte dann von den ihr zur Verfügung stehenden disziplinarischen Maßnahmen Gebrauch machen und bei Bedarf die Polizei verständigen.

## Tipps in Schlagworten:

### Für Schulen:

- Prüfen Sie, ob ein Verstoß der Schülerin/des Schülers gegen die Schulordnung vorliegt.
- Wenden Sie ggfs. erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen an.
- Prüfen Sie, ob eine zeitweise Wegnahme des Handys nach § 53 Abs. 2 Schulgesetz in Frage kommt.
- Beachten Sie bei allen Maßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- Beachten Sie, dass die gespeicherten Inhalte auf dem Handy aus Gründen des Datenschutzes grundsätzlich nur mit Zustimmung des Schülers/der Schülern eingesehen werden dürfen.
- Informieren Sie die Eltern der Schülerin/des Schülers.
- Informieren Sie ggfs. die Polizei, wenn der Verdacht einer Straftat besteht.



Arbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz
Landesstelle NRW e.V.
Poststr. 15 – 23, 50676 Köln
Tel.: (0221) 931392-0, Fax: (0221) 931392-20
Email: info@mail.ajs.nrw.de
www.ajs.nrw.de

Landeskriminalamt NRW
Dezernat 34
Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf
Tel.: (0211) 939 – 3406, Fax: (0211) 939 – 3409
eMail: vorbeugung@mail.lka.nrw.de
**www.lka.NRW.de**

**Für Eltern:**

- Sprechen Sie Ihr Kind gezielt auf das Thema an.
- Sagen Sie Ihrem Kind, dass Sie sich nach den Meldungen in der Presse Sorgen machen.
- Fragen Sie, ob es derartige Videos/Bildmaterial bereits gesehen hat und was Ihr Kind dabei empfunden hat.
- Prüfen Sie, welches Handy für Ihr Kind geeignet ist und welche Funktionen wirklich sinnvoll sind.
- Wenn Sie den Verdacht haben, dass auf dem Handy Ihres Kindes entsprechendes Bildmaterial vorhanden sein könnte, lassen Sie sich das Handy und deren Funktion von Ihrem Kind zeigen.

Die Mobilfunkunternehmen T-Mobile und Vodafone haben Hotlines eingerichtet, über welche Eltern und andere Interessierte Informationen zur Thematik „Handynutzung durch Kinder und Jugendliche“ einholen können. Dort erfahren Eltern z. B., wo auf den Handys Gewaltvideos gespeichert werden können und wie sich der unerwünschte Empfang deaktivieren lässt. Die Anrufe sind kostenlos.
Die T-Mobile-Hotline ist täglich zwischen 8 und 20 Uhr unter der Rufnummer 0800- 33 88 77 6 erreichbar (Informationen im Internet unter www.t-mobile.de/eltern-hotline. Die Vodafone-Hotline ist täglich 24 Stunden unter der Rufnummer 0800 172 1212 erreichbar.

Weitere Informationen zum Thema, insbesondere auch zu den technischen Fragestellungen sind unter: www.wikipedia.de erhältlich.



Arbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz
Landesstelle NRW e.V.
Poststr. 15 – 23, 50676 Köln
Tel.: (0221) 931392-0, Fax: (0221) 931392-20
Email: info@mail.ajs.nrw.de
www.ajs.nrw.de

Landeskriminalamt NRW
Dezernat 34
Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf
Tel.: (0211) 939 – 3406, Fax: (0211) 939 – 3409
eMail: vorbeugung@mail.lka.nrw.de
**www.lka.NRW.de**